Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee

vom 13. Juli 2007 (Stand 1. Februar 2019)

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,

gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993,

beschliesst:[1]

A. Allgemeine Bestimmungen (1.)

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Fischerei im Zürichsee und Obersee.

[2] Mit Ausnahme der §§ 11, 13 und 14 gelten diese Bestimmungen auch für die privaten Fischereirechte Frauenwinkel und Wurmsbach (Anhang I).

§ 2 Fischereiausübung

[1] Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angelgerät gefangen werden. Krebse dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Kantone gefangen werden.

[2] Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen.

[3] Mit Angelgeräten dürfen Fische nur in der Mundregion gefangen werden.

§ 3 Fischeinsatz

[1] Der Fischeinsatz ist der Fischereikommission und den Kantonen vorbehalten.

1 Vom eidg Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 18. Oktober 2007; im Amtsblatt veröffentlicht am 17. Dezember 2007, ABl 2007, 3633 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2008.

B. Schutzbestimmungen (2.)

§ 4 Schonzeiten

[1] Es gelten folgende Schonzeiten:[2]
a) Forellen: 01.10.–25.12.
b) Seesaibling: 01.10.–25.12.
c) Äsche: 01.01.–30.04.
d) Felchen (alle Rassen): 20.11.–31.12.
e)* …

§ 5 Fangmindestmasse

[1] Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen:[3]
a) Forellen: 40 cm
b) Seesaibling: 25 cm
c) Äsche: 32 cm
d) Felchen (alle Rassen): 25 cm
e)* …

§ 6 Schon- und Sperrgebiete

[1] Die Schon- und Sperrgebiete sind aus Anhang II ersichtlich.

§ 7 Sonderfänge

[1] Die Fischereikommission und die Kantone können für Laichfischfänge, Bestandesregulierungen oder Forschungszwecke von den Schutzbestimmungen abweichen sowie unter ihrer Aufsicht besondere Fanggeräte zulassen. Laichfischfänge werden durch das Sekretariat im Auftrag der Fischereikommission angeordnet. Laichfischfänge dürfen nur mit von der Fischereiaufsicht plombierten Geräten durchgeführt werden.

§ 8 Köderfisch-Verwendung

[1] Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

2 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nur mit Gedankenstrichen als Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.
3 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nur mit Gedankenstrichen als Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

[2] Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, die in § 5 nicht genannt sind und die aus dem Zürichsee und Obersee stammen.

§ 9 Köderfischfang

[1] Die Verwendung von Köderfischreuse oder Köderfischflasche sowie einem Senknetz mit einer maximalen Netzfläche von 1 m² ist nur Patentinhabern erlaubt.

[2] Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

C. Angelfischerei (3.)

§ 10 Freiangelfischerei

[1] Vom Ufer aus darf ohne Patent mit einer Angelrute oder einer Schnur mit einem einzigen Köder mit einfachem Haken gefischt werden. Erlaubt sind natürliche Köder, Lebensmittel sowie künstliche Fliegen. Ausgenommen sind Köderfische. Fliegen dürfen maximal Hakengrösse 8 aufweisen.

§ 11 Patente

[1] Die Kantone geben folgende Patente ab:
a) Ufer- und Bootspatente für ihr Kantonsgebiet.
b) Jahres-Zusatzpatent «Zürichsee+». Dieses Patent berechtigt zur Fischerei im Zürichsee und Obersee (ohne private Fischereirechte). Die Kantone legen die Ausgabemodalitäten und den Preis in gegenseitiger Absprache fest.
c) Gast-Jahrespatent. Dieses Zusatzpatent berechtigt den Bootsfischer dazu, einen Gast unter seiner Aufsicht ohne zusätzliches Gerät bei gleich bleibenden Tagesfanglimiten mitfischen zu lassen.

[2] Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Altersjahr erhalten Patente aller Kategorien zu einem reduzierten Preis. Bis zum vollendeten 14. Altersjahr dürfen sie vom Boot aus nur in Begleitung eines erwachsenen Patentinhabers fischen.

§ 12 Fanggeräte und Hilfsmittel

[1] Für die patentpflichtige Fischerei sind folgende Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:
a) ein Köder pro Schnur/Zügel (Ausnahme: Hegene);
b) höchstens drei Einzel- oder Mehrfachhaken pro Köder;
c) Mehrfachhaken (Zwillinge und Drillinge) ohne Widerhaken;
d) die Hegene mit höchstens fünf Ködern mit Einfachhaken;
e) Feumer (Kescher);
f) Fischortungsgeräte;

g) Fanggeräte für den Köderfischfang gemäss § 9.

§ 13 Beschränkung der Fanggeräte

[1] Für die patentpflichtige Fischerei dürfen verwendet werden (pro Fischereiberechtigten):

a) Für die Uferfischerei: Zwei Ruten oder Schnüre (keine zusätzliche Freiangel).
b) Vom stehenden Boot: Drei Ruten oder Schnüre.
c)* Bei der Schleppangelfischerei: Zehn Köder. Der Abstand von seitlichen Auslegern (Seehunde u. ä.) zum Boot darf höchstens 40 m betragen; seitliche Ausleger dürfen vom kalendarischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eingesetzt werden. Die Verwendung von seitlichen Auslegern ist im Seegebiet unterhalb der Linie vom Schiffsteg Zürichhorn bis zur Schiffswerft Wollishofen nur vom 1. November bis 31. März erlaubt. Die Verwendung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und in der Wirkung vergleichbaren Geräten ist gemäss Tabelle in Anhang III geregelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 Bst. c der Binnenschifffahrtsverordnung[4] dürfen Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, in der inneren Uferzone parallel zum Ufer fahren.

§ 14 Fangzahlbeschränkung

[1] Angelfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:[5]

a) Forellen: 4 Stück
b) Felchen (alle Arten): 10 Stück
c) Seesaibling: 10 Stück
d) Hecht: 5 Stück
e) Egli: 50 Stück

§ 15 Behandlung gefangener Fische

[1] Untermassige Fische oder solche, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind sofort sorgfältig und mit nassen Händen ins Gewässer zurückzusetzen.

§ 16 Fischereizeiten

[1] Die Angelfischerei ist erlaubt:[6]

a) während der Sommerzeit von 4.00 bis 23.00 Uhr;
b) während der Winterzeit von 5.00 bis 22.00 Uhr.

---

4 SR 747.201.1.

5 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

6 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nur mit Gedankenstrichen als Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

§ 17 Ausweispflicht

[1] Die Fischereiberechtigung sowie ein persönlicher Ausweis sind beim Fischen stets mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18 Fangstatistik

[1] Die Fischer führen gemäss Weisung der Kantone eine Fangstatistik.

§ 19 Rücksichtnahme

[1] Angelfischer haben von ausgelegten Berufsfischer-Netzen einen Abstand von 50 Metern einzuhalten. Der Berufsfischer hat das Platzvorrecht vor dem Angelfischer.

D. Berufsfischerei (4.)

§ 20 Sachkundenachweis

[1] Bewerber für eine Bewilligung zur Netzfischerei müssen einen Sachkundenachweis erbringen. Die Fischereikommission legt die Anforderungen fest.

§ 21 Zahl der Bewilligungen

[1] Die Kantone erteilen höchstens folgende Berufsfischerei-Bewilligungen:[7]
a) Zürich: 12
b) Schwyz: 8
c) St.Gallen: 4

[2] Die erteilten Bewilligungen werden der Fischereikommission mitgeteilt.

§ 22 Fangstatistik

[1] Die Berufsfischer führen gemäss Weisung der Kantone eine tägliche Fangstatistik. Die Formulare sind jeden Monat an den zuständigen Fischereiaufseher abzuliefern.

§ 23 Gehilfen, Stellvertretung

[1] Die Kantone können Gehilfen des Berufsfischers die Berechtigung zur Mithilfe bei der Fischerei erteilen. Der Gehilfe darf die Fischerei nur in Begleitung des Berufsfischers ausüben. Für Auszubildende können die Kantone Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.

7 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nur mit Gedankenstrichen als Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

[2] Der zuständige Fischereiaufseher kann auf Gesuch hin nach Rücksprache mit dem Sekretariat der Fischereikommission in begründeten Fällen eine zeitlich befristete Stellvertretung bewilligen oder bei unhervorgesehener Abwesenheit des Berufsfischers, dessen Gehilfen oder einem anderen Berufsfischer das Einholen der Geräte gestatten.

§ 24 Fischereizeiten

[1] Das Heben und Setzen der Reusen und Netze ist vorbehältlich besonderer Einschränkungen erlaubt:[8]

a) während der Sommerzeit von 03.00 bis 23.00 Uhr
b) während der Winterzeit von 05.00 bis 22.00 Uhr

[2] Geräte, die infolge ungünstiger Witterung nicht während der zugelassenen Zeit gehoben werden können, sind so bald als möglich zu heben. Der zuständige Fischereiaufseher ist unverzüglich darüber zu informieren.

[3] Netze sind vom 1. Mai bis 31. Oktober täglich, in der übrigen Zeit mindestens alle zwei Tage zu leeren.

§ 25 Zugelassene Fanggeräte

[1] Die Berufsfischerei darf folgende von der Fischereiaufsicht plombierte Fanggeräte verwenden:

a) Grundnetze, höchstens 2,5 m hoch und 90 m lang
b) Schwebnetze, höchstens 10 m hoch und 90 m lang
c) Treibnetze, höchstens 2,5 m hoch und 90 m lang, Maschenweite mindestens 32 mm
d) Zuggarn, unter von der Fischereikommission festzulegenden Bedingungen.

[2] Andere Geräte (ausser dem Feumer, Fischortungsgerät, GPS und Radar) dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fischereikommission verwendet werden.

[3] Weitere Bestimmungen zum Einsatz der Geräte werden durch die Sachbearbeiter der Konkordatskantone besonders geregelt.

[4] Berufsfischergeräte dürfen nur durch Berechtigte ausgelegt und gehoben werden.

§ 26 Netz- und Reusenmarkierungen

[1] Die Gerätschaften sind gemäss Vorgaben in Anhang IV deutlich zu markieren.

8 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nur mit Gedankenstrichen als Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

§ 27 Behandlung geschonter Fische

[1] Mit Netzen gefangene Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, sind anzulanden und zu töten.

§ 28 Beizug der Berufsfischer

[1] Die Berufsfischer können zur Mithilfe bei Bewirtschaftungsmassnahmen verpflichtet werden.

5. Schlussbestimmungen (5.)

§ 29 Inkraftsetzung

[1] Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 30 Aufhebung

[1] Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 5. November 1994[9] aufgehoben.

§ 31 Veröffentlichung

[1] Die Ausführungsbestimmungen werden in den Gesetzessammlungen der Kantone Zürich, Schwyz und St.Gallen veröffentlicht.

9 nGS 29–96 (sGS 854.351.3).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	43–43	13.07.2007	01.01.2008
§ 4, Abs. 1, e)	aufgehoben	2017-069	16.06.2017	01.01.2018
§ 5, Abs. 1, e)	aufgehoben	2017-069	16.06.2017	01.01.2018
§ 13, Abs. 1, c)	geändert	2017-069	16.06.2017	01.01.2018
Anhang lll	Inhalt geändert	2019-017	14.06.2018	01.02.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.07.2007	01.01.2008	Erlass	Grunderlass	43–43
16.06.2017	01.01.2018	§ 4, Abs. 1, e)	aufgehoben	2017-069
16.06.2017	01.01.2018	§ 5, Abs. 1, e)	aufgehoben	2017-069
16.06.2017	01.01.2018	§ 13, Abs. 1, c)	geändert	2017-069
14.06.2018	01.02.2019	Anhang lll	Inhalt geändert	2019-017